Finanzamt Dessau-Roßlau
Beihilfefestsetzungsstelle
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail: Beihilfe@sachsen-anhalt.de

Formular drucken

SACHSEN-ANHALT

Informationsblatt
zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 22 BBhV)

Für die Beihilfefähigkeit von ärztlich und zahnärztlich verordneten Arzneimitteln gilt der Grundsatz:

Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind beihilfefähig, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

Durch Heilpraktiker verordnete Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

Verordnete Arzneimittel müssen auf dem Rezept eine **Pharmazentralnummer** (PZN) aufweisen, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland gekauft worden (§ 51 Abs. 3 Bundesbeihilfeverordnung - BBhV).

Arzneimittel sind grundsätzlich bis zur Höhe des Apothekenabgabepreises beihilfefähig. Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die ein **Festbetrag** festgesetzt wurde, sind abweichend davon nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig (§ 22 Abs. 3 BBhV). Von Arzneimitteln, deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer mindestens 30 % niedriger als der jeweils gültige Festbetrag ist, wird kein Eigenbehalt abgezogen (Grundlage sind die von den Spitzenorganisationen der Krankenkassen festgelegten zuzahlungsbefreiten Arzneimittel nach § 31 Abs. 3 Satz 4 Sozialgesetzbuch V):

A. Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind beihilfefähig

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

1. **Ab Vollendung des 18. Lebensjahres** sind folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht beihilfefähig:

   a) Arzneimittel zur Anwendung bei **Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten** einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt

   b) **Mund- und Rachentherapeutika**, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen-, Ohrenbereich

   c) **Abführmittel** außer zur Behandlung von Erkrankungen, z. B. im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase

   d) Arzneimittel gegen **Reisekrankheit** (unberührt bleibt die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen, z. B. Menierescher Symptomkomplex).

2. Arzneimittel zur **Erhöhung der Lebensqualität** sind nicht beihilfefähig

   a) Arzneimittel, bei deren Anwendung eine **Erhöhung der Lebensqualität** im Vordergrund steht, sind nicht beihilfefähig. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz im Wesentlichen durch die **private Lebensführung** bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere

      - nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
      - zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
      - zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist oder
      - zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel medizinisch nicht notwendig ist.

   b) Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend

      - zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz,
      - zur Raucherentwöhnung,
      - zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder
      - zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

   Die hiernach von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Arzneimittel sind in Anlage 5 zur BBhV aufgeführt.

   Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung von erektiler Dysfunktion verordnet werden, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie aufgrund einer anderen Diagnose verordnet worden sind.

B. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht beihilfefähig

Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind in folgenden Fällen beihilfefähig, sofern sie apothekenpflichtig sind:

1. Es liegt eine **schwerwiegende Erkrankung** vor **und** das verordnete Arzneimittel gilt als **Therapiestandard** zur Behandlung dieser schwerwiegenden Erkrankung (Ausnahmeliste s. Anlage).

   Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

   Ein Arzneimittel gilt als Therapiestandard, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

2. Für **Personen, die das 12. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben sowie für **Personen die an Entwicklungsstörungen leiden und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

3. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind auch dann beihilfefähig, wenn sie apothekenpflichtig sind und **in Form von Spritzen, Salben und Inhalationen bei einer ambulanten Behandlung verbraucht** wurden.

Zu den nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die unter den zuvor genannten Voraussetzungen dennoch beihilfefähig sein können, zählen auch die Arzneimittel der **Anthroposophie und Homöopathie**. Es **muss** eine **Diagnose** angegeben werden.

Die homöopathischen und anthroposophischen Arzneimittel werden in der Regel bei ganz unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt. Bei diesen Arzneimitteln wird **ausschließlich auf eine Diagnose aus der Ausnahmeliste** nach Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c BBhV abgestellt.

C. Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze nach § 50 Abs. 1 Satz 5 BBhV Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, sofern die Aufwendungen pro verordnetes Arzneimittel über folgenden Beträgen liegen:

a) für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und Anwärterinnen und Anwärter sowie berücksichtigungsfähige Personen 8 Euro,

b) für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie berücksichtigungsfähige Personen 12 Euro,

c) für beihilfeberechtigte Personen höherer Besoldungsgruppen sowie berücksichtigungsfähige Personen 16 Euro.

Maßgebend ist jeweils das Einkommen des Vorjahres vor dem Entstehen der Aufwendungen.

Im Sinne der Härtefallregelung können nur solche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel angerechnet werden, die ärztlich oder zahnärztlich verordnet, medizinisch notwendig und angemessen sind.

Anlage

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung sind:

1. Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
2. Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten-Aggregationshemmer bei koronarer Herzkrankheit (gesichert durch Symptomatik und ergänzende nichtinvasive oder invasive Diagnostik) und in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.
3. Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.
4. Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase, Ileumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm.
5. Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (zum Beispiel Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus).
6. Antihistaminika
   nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
   nur zur Behandlung schwerer rezidivierender Urticarien,
   nur bei schwerwiegendem anhaltendem Pruritus,
   nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.
7. Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.
8. Antiseptika und Gleitmittel nur für Personen mit Katheterisierung.
9. Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol).
10. Calciumverbindungen (mindestens 300 mg Calcium-Ion/Dosiseinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung
    nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
    nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosiseinheit von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
    bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
11. Calciumverbindungen als Monopräparate
    bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
    bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation, bei zwingender Notwendigkeit.
12. Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
13. Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
14. Dinatriumcromoglycat-(DNCG-)haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose.
15. E.-coli-Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
16. Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.
17. Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV-assoziierter Diarrhö.
18. Folsäure und Folinate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
19. Gingko-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert 240 mg Tagesdo-

siseinheit) nur zur Behandlung der Demenz.

20. Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 Prozent nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für die jeweilige Patientin oder den jeweiligen Patienten indiziert sind.
21. Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
22. Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
23. Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie.
24. Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.
25. Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.
26. Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlusterkrankungen.
27. Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
28. frei
29. Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
30. Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
31. Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
32. Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Personen. Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prä-)Komas und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
33. Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prä-)Komas und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
34. Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.
35. Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.
36. Phosphatverbindungen bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
37. Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mindestens 2 Prozent Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.
38. Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.
39. Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okulares Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
40. Vitamin K als Monopräparat nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
41. Wasserlösliche Vitamine, auch in Kombinationen, nur bei der Dialyse.
42. Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).
43. Zinkverbindungen als Monopräparat nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingtem nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.
44. Arzneimittel zur sofortigen Anwendung
    Antidote bei akuten Vergiftungen,
    Lokalanästhetika zur Injektion,
    apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden.